



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.11.2023
COM(2023) 734 final

2023/0417 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Änderung der Übereinkunft
zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die
Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die
Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gegenstand dieses Vorschlags ist die Unterzeichnung einer Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Norwegen“) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹ (im Folgenden die „Übereinkunft“).

Die Übereinkunft trat im September 2018 in Kraft. Die Übereinkunft ermöglicht es den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, in ähnlicher Weise, wie es die Mitgliedstaaten untereinander im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates² und der Richtlinie 2010/24/EU des Rates³ tun, zusammenzuarbeiten, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, und sich gegenseitig bei der Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer zu unterstützen.

Zwischenzeitlich wurden jedoch mehrere Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vorgenommen und neue Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit eingeführt, insbesondere durch die Änderungsverordnung (EU) 2018/1541 des Rates⁴. Zu den neuen Instrumenten zählen:

- Verbesserung des Eurofisc-Netzes durch verstärkte Governance, die sogenannten Folgemaßnahmen (gemeinsame Verarbeitung und Analyse von Daten), und gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen (gemeinsame Prüfungen);
- Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden der EU (Europol, OLAF);
- Austausch wichtiger Informationen über Einfuhren und Fahrzeuge.

Außerdem wurde die Möglichkeit eingeführt, andere Mittel als die Standardformulare für den Informationsaustausch zu verwenden.

In Artikel 41 Absatz 5 der Übereinkunft sind die Formalitäten für den Fall festgelegt, dass eine Vertragspartei die Übereinkunft ändern möchte. Die betreffende Vertragspartei legt dem Gemischten Ausschuss einen Vorschlag mit Empfehlungen insbesondere zum Verhandlungsbeginn gemäß den Vorschriften der Vertragsparteien für internationale Verhandlungen der Vertragsparteien vor.

Während der zweiten Sitzung des mit Artikel 41 Absatz 1 der Übereinkunft eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-Norwegen am 25. November 2021 hat das Königreich Norwegen förmlich einen Antrag auf Ergänzung und Änderung der Übereinkunft übermittelt,

¹ Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Abl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Abl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

³ Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Abl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Abl. L 259 vom 16.10.2018, S. 1).

- um den neu eingeführten Instrumenten der Verwaltungszusammenarbeit Rechnung zu tragen (Verwendung anderer Mittel als den Standardformularen für den Informationsaustausch, gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen und die Folgemaßnahmen im Rahmen von Eurofisc);
- um den Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG zu aktualisieren, die durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁵ aufgehoben wurde, und insbesondere einen Verweis auf die Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)⁶, die der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, einzuführen.

Norwegen hat sich bislang aktiv in die meisten Eurofisc-Arbeitsbereiche eingebracht. In den Jahren 2020 und 2021 hat Norwegen die Mitgliedstaaten auf mögliche Betrugsfälle und potenzielle MwSt-Verluste in Höhe von 5 Mrd. EUR im Bereich der CO2-Gutschriften hingewiesen.

Die Änderung der Übereinkunft durch die Aufnahme der vorstehend genannten neuen Instrumente würde eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen und die Betrugsbekämpfung verstärken, wodurch sich ein Mehrwert für beide Vertragsparteien (Norwegen und die Mitgliedstaaten) ergeben würde.

Am 17. Juni 2022 wurde ein Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer angenommen.⁷

Die Empfehlung des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Übereinkunft (Briefwechsel) wurde im Oktober 2022 im schriftlichen Verfahren angenommen.

Am 18. November 2022 fand eine Verhandlungsrunde statt, und am 27. Juni 2023 wurde eine Einigung erzielt.

Der Rat wurde kontinuierlich über die Fortschritte in der Gruppe „Steuerfragen“ und in der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe unterrichtet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht worden sind und dass der ausgehandelte Text für die Union annehmbar ist.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Änderung der Übereinkunft wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 17. Juni 2022 angenommen hat.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁶ <https://www.efta.int/eea-agreement>

⁷ Beschluss (EU) 2022/1311 des Rates vom 17. Juni 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen zur Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Abl. L 198 vom 27.7.2022, S. 14).

Die Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer mit Drittländern ist eine der Maßnahmen, die in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“⁸ aus dem Jahr 2020 angekündigt wurde.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung Instrumente der Zusammenarbeit betreffen würde, die bereits in Kraft sind und von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 genutzt werden.

Diese Initiative steht daher im Einklang mit der derzeitigen Politik der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer und würde die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit Norwegen an den Besitzstand der EU angleichen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Der vorliegende Vorschlag an den Rat wird gemäß Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV aufgeführten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit „ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs kann eine Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern, wenn sie Gebiete betrifft, für die es Harmonisierungsbestimmungen gibt.⁹

Der Gegenstand der Überarbeitung der Übereinkunft, nämlich die Eingliederung der mit der Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates eingeführten neuen Instrumente der Verwaltungszusammenarbeit, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Die Aktualisierung der Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG durch die Verordnung (EU) 2016/679 könnte im Rahmen des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe k der Übereinkunft erfolgen. Eine solche Aktualisierung könnte jedoch auch im Rahmen der Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Wortlaut der Übereinkunft vorgenommen werden.

Im Einklang mit den Verträgen unterbreitet die Kommission einen Vorschlag für die Unterzeichnung einer Übereinkunft der Union.

• Verhältnismäßigkeit

Die Instrumente der Zusammenarbeit, die in die Änderung der Übereinkunft aufgenommen werden sollen, werden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung des Ziels, einen gemeinsamen Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu schaffen, erforderlich ist. Die Änderung der Übereinkunft wird es den für die Anwendung der MwSt-Vorschriften zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, mit den norwegischen Steuerbehörden in gleicher Weise

⁸ Maßnahme 14, COM(2020) 312 final.

⁹ Gutachten 3/15 des Gerichtshofs, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 118, und die dort zitierte Rechtsprechung.

zusammenzuarbeiten, wie dies zwischen den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage des EU-Besitzstands geschieht.

3. ERGEBNISSE DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- Folgenabschätzung**

Gemäß Instrument Nr. 7 für eine bessere Rechtsetzung¹⁰ ist eine Folgenabschätzung nicht erforderlich, wenn die Auswirkungen nicht im Voraus eindeutig ermittelt werden können, die Auswirkungen gering sind oder die Kommission in dieser Angelegenheit wenig oder gar keine Wahlmöglichkeiten hat.

Mit der Änderung sollen die Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer und des Datenschutzes so weit wie möglich an die bereits geltende Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer angeglichen werden. In der Praxis wird das Ergebnis des geplanten Vorschlags kein neuer Rechtsakt, sondern lediglich eine Änderung der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen sein.

- Grundrechte**

Die vorgesehene Übereinkunft wird die zentralen Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union respektieren.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit den vorgesehenen Änderungen stehen den Mitgliedstaaten neue Instrumente der Zusammenarbeit mit Norwegen zur Verfügung, die denjenigen ähneln, die mit der Verordnung (EU) 2018/1541 in die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 aufgenommen wurden. Darüber hinaus wird mit der Änderung der Verweis auf die aufgehobene Richtlinie 95/46/EG unter Bezugnahme auf die nationalen Vorschriften, die gemäß Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens erlassen wurden, und auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten aktualisiert. Ferner wird präzisiert, dass der Gemischte Ausschuss bei Streitigkeiten im Bereich der in Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens genannten Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nicht konsultiert wird.

Die Änderung betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen (sogenannte gemeinsame Prüfungen):

Mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a würde die Möglichkeit gemeinsam durchgeföhrter behördlicher Ermittlungen eingeführt, wie dies bereits für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 vorgesehen ist. Dieser Artikel würde es den von den zuständigen Behörden eines Staates ermächtigten

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br_toolbox-nov_2021_en_0.pdf

Bediensteten ermöglichen, bei behördlichen Ermittlungen, die von Beamten eines anderen Staates durchgeführt werden, zugegen zu sein und an gemeinsam durchgeführten behördlichen Ermittlungen teilzunehmen.

2. Folgemaßnahmen im Rahmen von Eurofisc

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a würde es ermöglichen, im Rahmen von Eurofisc unter Beteiligung Norwegens Folgemaßnahmen zu ergreifen – wie dies bereits zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 möglich ist. Im Rahmen von Eurofisc wären die Mitgliedstaaten und Norwegen in der Lage, in Betrugsfällen, die von Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden, die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Staaten zu koordinieren.

3. Aktualisierung des rechtlichen Verweises auf den Schutz personenbezogener Daten

Nachdem die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 mittels Anpassungen im EWR-Abkommen umgesetzt wurde, soll mit den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 6 der Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 und auf Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens ersetzt werden.

Da der vorgeschlagene Artikel 6 einen Verweis auf Nummer 5e des Anhangs XI des EWR-Abkommens enthalten würde, müsste nicht zuletzt auch Artikel 42 der Übereinkunft geändert werden, um klarzustellen, dass der Gemischte Ausschuss nicht für allgemeine Datenschutzstreitigkeiten zuständig ist.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹ (im Folgenden „Übereinkunft“) hat zu sehr positiven Ergebnissen geführt.
- (2) Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates² wurden neue Instrumente für die Zusammenarbeit in das EU-Recht aufgenommen.
- (3) Am 26. April 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Änderung der Übereinkunft mit Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.
- (4) Der Wortlaut der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden „Änderung der Übereinkunft“), der das Ergebnis der Verhandlungen ist, spiegelt die Verhandlungsrichtlinien des Rates gebührend wider.
- (5) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³ angehört.

¹ Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 195 vom 1.8.2018, S. 3).

² Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe,

(6) Die Änderung der Übereinkunft sollte unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird, vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Änderung der Übereinkunft⁴, genehmigt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses der Übereinkunft stellt das Generalsekretariat des Rates die zu ihrer Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer der Übereinkunft benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁴ Der Wortlaut der Änderung der Übereinkunft wird zusammen mit dem Beschluss über ihren Abschluss veröffentlicht.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.11.2023
COM(2023) 734 final

ANNEX

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Änderung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

DE

DE

**ÄNDERUNG DER ÜBEREINKUNFT ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN,
DIE BETRUGSBEKÄMPFUNG UND DIE BEITREIBUNG VON
FORDERUNGEN AUF DEM GEBIET DER MEHRWERTSTEUER**

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, im Folgenden „Norwegen“,

im Folgenden „die Vertragsparteien“,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Zusammenarbeit im Rahmen der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer¹ (im Folgenden „Übereinkunft“) bereits zu sehr positiven Ergebnissen geführt hat,

IN DER ERWÄGUNG, dass mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates durch die Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates² neue Instrumente für die Zusammenarbeit in das EU-Recht aufgenommen wurden,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten und Norwegen von einer Ausweitung der Instrumente der Zusammenarbeit, durch die eine wirksamere Zusammenarbeit ermöglicht würde, insbesondere im Hinblick auf gemeinsam durchgeführte behördliche Ermittlungen und die Eurofisc-Folgemaßnahmen, profitieren würden,

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Kontrolle der Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Umsätze die Möglichkeit gemeinsam durchgeföhrter behördlicher Ermittlungen, die es Beamten aus zwei oder mehr Staaten

¹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:ff32b4af-c53e-11ec-b6f4-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF

² Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 1).

ermöglichen würde, ein Team zu bilden und aktiv an gemeinsam durchgeführten behördlichen Ermittlungen mitzuwirken, dazu beträgt, die ordnungsgemäße Durchsetzung der Mehrwertsteuervorschriften sicherzustellen und Doppelarbeit und Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerbehörden als auch für die Unternehmen zu vermeiden,

IN DER ERWÄGUNG, dass es zur Bekämpfung der schwersten grenzüberschreitenden Betrugsfälle notwendig ist, die Arbeit der Eurofisc-Verbindungsbeamten zu verstärken, damit diese alle erforderlichen Informationen rasch abrufen, austauschen, verarbeiten und analysieren und etwaige Folgemaßnahmen koordinieren können,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ durch notwendige Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁴ aktualisiert werden sollten,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr mittels Anpassungen in Anhang XI des EWR-Abkommens aufgenommen wurde, dass sie dem institutionellen Rahmen des EWR-Abkommens⁵ unterliegt, und dass Norwegen seine Rechtsvorschriften zumindest in den Bereichen, die in den weiten Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, an diese Bestimmungen angepasst hat,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Übereinkunft die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ gilt,

³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁵ <https://www.efta.int/eea/eea-agreement>

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Folgende Änderungen an der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sollten vorgenommen werden:

1. Der Erwägungsgrund 5 erhält folgende Fassung:

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Staaten die Vorschriften über die Vertraulichkeit nach nationalem Recht und über den Schutz personenbezogener Daten gemäß Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens anwenden sollten,

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sämtliche Informationen, die ein Staat im Rahmen dieser Übereinkunft erhält, sind im Einklang mit Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens vertraulich zu behandeln und in gleicher Weise zu schützen wie gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten erhaltene Informationen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Solche Informationen dürfen an Personen oder Behörden der betreffenden Staaten (einschließlich Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Kontrollinstanzen), die mit der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften betraut sind, zur korrekten Festsetzung der Mehrwertsteuer oder zur Erhebung oder administrativen Kontrolle der Steuern zum Zwecke der Mehrwertsteuerfestsetzung sowie zur Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerforderungen, weitergegeben werden.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Informationen, die ein Staat einem anderen erteilt, dürfen vom Letztgenannten an einen anderen Staat übermittelt werden, sofern die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, dem vorab zugestimmt hat. Der Staat, von dem die Informationen stammen, kann innerhalb von zehn Arbeitstagen mitteilen, dass er dieser Weiterleitung nicht zustimmt, wobei diese Frist mit dem Tag des Eingangs der Mitteilung über die beabsichtigte Weiterleitung beginnt.

d) Absatz 6a wird eingefügt:

(6a) Jede Aufbewahrung oder Verarbeitung oder jeder Austausch von Informationen im Sinne dieser Übereinkunft unterliegen den im Einklang mit Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens erlassenen nationalen Vorschriften sowie den in dieser Übereinkunft festgelegten besonderen Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Zur korrekten Anwendung der vorliegenden Übereinkunft können die Staaten jedoch den Anwendungsbereich der Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die den Artikeln 12 bis 15, 17, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, beschränken. Diese Beschränkungen sind auf das Maß zu beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um die Interessen zu wahren, die in den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen, genannt werden, insbesondere:

- a) den zuständigen Behörden der Staaten die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Zwecke der vorliegenden Übereinkunft zu ermöglichen oder
- b) behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieser Übereinkunft nicht zu behindern und zu gewährleisten, dass die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht gefährdet wird.

Die Verarbeitung und die Speicherung von Informationen im Sinne dieser Übereinkunft erfolgen nur für die in Artikel 1 dieser Übereinkunft genannten Zwecke, und die Informationen sind nicht in einer Weise weiterzuverarbeiten, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist.

Es ist untersagt, auf der Grundlage dieser Übereinkunft personenbezogene Daten für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, zu verarbeiten.

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Unter folgenden Bedingungen dürfen die Staaten Informationen, die sie im Rahmen dieser Übereinkunft erhalten haben, an Drittländer übermitteln:

- a) die Übermittlung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen des EWR-Abkommens, die der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen;
- b) die zuständige Behörde, von der die Informationen stammen, hat der Übermittlung zugestimmt;
- c) die Übermittlung stützt sich auf rechtsverbindliche und durchsetzbare Unterstützungsvereinbarungen zwischen dem die Informationen übermittelnden Staat und dem betreffenden Drittland.

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Jeder Staat unterrichtet die anderen betreffenden Staaten unverzüglich über jegliche Verstöße gegen die Vertraulichkeitsvorschriften, jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmaßnahmen.

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) Personen, die von der Akkreditierungsstelle für Sicherheit der Europäischen Kommission ordnungsgemäß akkreditiert wurden, dürfen nur in dem Umfang Zugang zu diesen Informationen haben, wie es für die Pflege, die Wartung und die Entwicklung der von der Kommission betriebenen und von den Staaten zur Durchführung dieser Übereinkunft genutzten elektronischen Systeme erforderlich ist. Jeglicher Zugang zu personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725.

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen ordnungsgemäß befugte Beamte der ersuchenden Behörde im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

genannten Informationen in den Amtsräumen der Verwaltungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats oder an jedem anderen Ort, in denen diese Behörden ihre Tätigkeit ausüben, zugegen sein. Sind die beantragten Informationen in Unterlagen enthalten, zu denen die Beamten der ersuchten Behörde Zugang haben, so werden den Beamten der ersuchenden Behörde Kopien davon ausgehändigt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Einvernehmen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen können von der ersuchenden Behörde befugte Beamte im Hinblick auf den Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen während der behördlichen Ermittlungen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats geführt werden, zugegen sein. Diese behördlichen Ermittlungen werden ausschließlich von den Beamten der ersuchten Behörde geführt. Die Beamten der ersuchenden Behörde üben nicht die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchten Behörde aus. Sie können jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde haben, allerdings nur auf deren Vermittlung hin und zum alleinigen Zweck der Durchführung der behördlichen Ermittlung.

c) Absatz 2a wird eingefügt:

(2a) Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von letzterer festgelegten Voraussetzungen dürfen von den ersuchenden Behörden befugte Beamte zur Erhebung und zum Austausch der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen an den behördlichen Ermittlungen teilnehmen, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staats geführt werden. Diese behördlichen Ermittlungen werden gemeinsam von den Beamten der ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde geführt, unter der Leitung und gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats.

Die Beamten der ersuchenden Behörden haben Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Beamten der ersuchten Behörde und können — soweit es den Beamten des ersuchten Staats nach dessen Rechtsvorschriften gestattet ist — Steuerpflichtige befragen.

Wenn dies gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchten Staats gestattet ist, üben die Beamten der ersuchenden Staaten dieselben Kontrollbefugnisse wie die den Beamten des ersuchten

Staats übertragenen Befugnisse aus. Die Kontrollbefugnisse der Beamten der ersuchenden Behörden werden zum alleinigen Zweck der Durchführung der behördlichen Ermittlung ausgeübt.

Im Einvernehmen zwischen den ersuchenden Behörden und der ersuchten Behörde und unter den von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen können die teilnehmenden Behörden einen gemeinsamen Ermittlungsbericht verfassen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beamte der ersuchenden Behörde, die sich gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a in einem anderen Staat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und ihre dienstliche Stellung hervorgehen.

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und zur Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen wird Norwegen eingeladen, unter den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen an dem in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer vorgesehenen Netzwerk „Eurofisc“ teilzunehmen.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

(1a) Im Rahmen von Eurofisc koordinieren die Staaten die behördlichen Ermittlungen der teilnehmenden Staaten in Betrugsfällen, die von den gemäß Artikel 16 Absatz 1 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten identifiziert wurden, ohne die Befugnis, von Staaten die Durchführung behördlicher Ermittlungen zu verlangen.

5. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

Streitbeilegung

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder die Anwendung dieser Übereinkunft – mit Ausnahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von Anhang XI Nummer 5e des EWR-Abkommens – werden im Rahmen von Beratungen im Gemischten Ausschuss geklärt. Zum Zwecke der Streitbeilegung legen die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss sämtliche Informationen vor, die zur gründlichen Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der Übereinkunft tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 der Übereinkunft genannten internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.